

## Abwägungstabelle (Stand: 05.09.2024)

Verfahrensart: Flächennutzungsplan  
 Verfahrensname: 93. Änderung des Flächennutzungsplans "Wohnen an der Marienburg - Erweiterung"  
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB  
 Zeitraum: 31.01.2024 - 28.02.2024

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	<p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird mit der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung von Wohnbauflächen im Plangebiet zu schaffen. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich seitens des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld keine Bedenken.</p> <p>Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände ist im Planraum bei strikter Anwendung des DWA-Regelwerkes A 138, grundsätzlich nur die Ausführung vergleichsweise flacher</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Da Versickerungen in bestimmter Form möglich ist, wird die Begründung in den benannten Kapiteln angepasst. Auf Ebene des Bebauungsplans wird das Entwässerungskonzept konkretisiert und geprüft, inwiefern Niederschlagswasser durch eine naturnahe Entwässerung mit ortsnaher, gedrosselter Einleitung in das angrenzende allgemeinwohlverträglich eingeleitet werden kann.</p>	<p>Der Anregung, die Ausführungen zur Versickerung des Niederschlagswassers in der Begründung anzupassen, wird gefolgt.</p>

		<p>Versickerungsmulden denkbar. Die Erläuterungen im Kapitel 4 "Erschließung und Entwässerung" sowie Kapitel 6.4 "Wasserwirtschaftliche Belange", dass "innerhalb des Änderungsbereiches eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich" sei, ist daher nicht korrekt.</p> <p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird das Entwässerungskonzept konkretisiert. Im weiteren Planungsprozess wird geprüft, inwiefern Niederschlagswasser durch eine naturnahe Entwässerung mit ortsnaher, gedrosselter Einleitung in das angrenzende allgemeinwohlverträglich eingeleitet werden kann.</p>		
2	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Coesfeld" sowie über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Andreas Hütte". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Coesfeld"	Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung enthält bereits Ausführungen zum Bergbau, die durch den Hinweis weiter konkretisiert werden können. Ein Hinweis kann in die Planzeichnung und in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen werden. Da im	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird aufgrund des Hinweises weiter konkretisiert. Ein Hinweis zum Bergbau kann im

		<p>ist das Land Nordrhein-Westfalen", c/o MWIKE NRW, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen hat im Bergwerksfeld "Coesfeld" keine Gewinnung von Mineralien stattgefunden. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Andreas Hütte" ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Daher teile ich Ihnen mit, dass nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen im Bergwerksfeld "Andreas Hütte" kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p>	<p>Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist, ist nicht mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche zu rechnen. Da auch künftig nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung.</p>	<p>Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>
<b>3</b>	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung	-	-

	Entwicklung, Bodenordnung)	Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.		
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	Bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben wird Ihnen mitgeteilt, dass nach Durchsicht der Unterlagen aus Sicht des Dezernates 52 gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme erstreckt sich auf das Thema Altlasten/Bodenschutz.	-	-
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben betroffen.  Das Sachgebiet 54.5 - Hochwasserrisikomanagement- nimmt wie folgt Stellung: Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.  Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten: Teile des Plangebiets können von	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.  Begründung: Die schadlose Entwässerung des Plangebietes wird durch ein Entwässerungskonzept im Rahmen des Bebauungsplans ausgearbeitet.	Der Hinweis auf die Starkregenhinweiskarte wird zu Kenntnis genommen.

		<p>seltenen Starkregenereignissen betroffen sein und es ergeben sich Wasserhöhen auf den betroffenen Flächen von 0,1 - 2,0 m. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter <a href="http://www.geoportal.de">www.geoportal.de</a>.</p>		
6	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	<p>Bezüglich Ihrer Mail für die Vorbereitung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126a "Wohnen an der Marienburg-Erweiterung" teilen wir Ihnen mit, dass eine Überbauung sowie eine Überpflanzung der Leitungen inkl. des Schutzstreifens gemäß dem DVGW Regelwerk G462 nicht gestattet ist. Die dort befindliche Gas-Hochdruckleitung wird von uns gemäß den geltenden Regeln turnusmäßig begangen, sodass der Zugang zur Leitung nicht beeinträchtigt werden darf. Zudem muss die Zugänglichkeit für unsere Mitarbeiter bzw. Fremdfirmen zu jeder Zeit (z.B. im Störfall) gewährleistet sein. Selbiges gilt auch für die dort befindlichen Mittelspannungskabel. Im Anhang sende ich Ihnen einen Auszug aus dem</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet verlaufende Gashochdruckleitung sowie das Mittelspannungskabel mit dem notwendigen Schutzstreifen in einer Breite von 4 m kann im Rahmen des Bebauungsplans mit einem Leitungsrecht belastet werden. Im Gestattungsvertrag sind bereits privatrechtlich die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern geregelt worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gashochdruckleitung mit dem notwendigen Schutzstreifen zu berücksichtigen, ist bereits im Gestattungsvertrag geregelt und wird im Bebauungsplan Berücksichtigung finden.</p>

		Gestattungsvertrag für die Gashochdruckleitung. Wir möchten Sie bitten, den darin beschriebenen Schutzstreifen (Breite = 4 m) zu übernehmen.		
<b>7</b>	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.	-	-
<b>8</b>	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hinweise zu archäologischen Belangen erfolgen im späteren Bebauungsplanverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein möglicher Hinweis zu archäologischen Belangen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.
<b>9</b>	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	Vielen Dank für die Zusendung der ergänzenden Unterlagen zum o.g. Planverfahren. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen die 93. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Coesfeld.	-	-
<b>10</b>	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen.	-	-

